

Änderungsempfehlungen des Bundesrechnungshofes zum Entwurf des
Infrastrukturgesellschaftsgesetzes

Artikel 13

**Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen
und andere Bundesfernstraßen (InfrGG)**

Erster Abschnitt:

Gründung

§ 1

Übertragung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überträgt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt, zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 eines Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen Bund und Gesellschaft betreffend die Erfüllung der von der Gesellschaft auszuführenden Aufgaben werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

(3) Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater an der Gesellschaft oder den Geschäftsanteilen an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

~~(34)~~ Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt Absatz 1 auch für diese Bundesstraßen. Die Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes erweitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.

(5) Der Abschluss sowie wesentliche Änderungen des Geschäftsbesorgungsvertrages gemäß Absatz 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 2

Rechtsform der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft privaten Rechts ~~wird zunächst in der~~ hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ~~gegründet.~~
- (2) Nach ~~der erfolgten~~ Gründung der Gesellschaft ~~privaten Rechts als~~ Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar ~~2021~~ 20XX sicherzustellen.
- (3) Vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen.

§ 3

Vertretung des Gesellschafters

In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.

§ 4

Gesellschaftsvertrag, Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften Einrichtungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag und wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (23) Die Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ richtet bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften Einrichtungen ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen.

Zweiter Abschnitt:

Gegenstand und Aufgaben

§ 5

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ werden ab dem 1. Januar ~~2021~~ 20XX die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des

Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Sofern die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes auf die Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ nach diesem Gesetz übertragen werden, ist diese auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.

(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Ausschreibung von Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 50 Millionen EUR bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(3) Eine Privatisierung von Teilnetzen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz liegt vor, wenn bei der Beauftragung Dritter der Auftragswert des Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses [500] Millionen EUR übersteigt und der Vertrag eine Strecke von mindestens [100] km Bundesautobahn betrifft und eine Laufzeit von [10] Jahren überschreitet.

(4) Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ bindend.

§ 6

Beleihung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt, sowie straßenverkehrsrechtliche Befugnisse. Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.

Dritter Abschnitt:

Finanzierung

§ 7

Finanzierung

(1) Der Bund stellt der Gesellschaft ~~Haushaltsmittel privaten Rechts die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung~~ für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben ~~zur Verfügung, soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläubigerin ist. Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.~~

(2) Die Gesellschaft ~~privaten Rechts verpflichtet sich, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des ist an den~~ haushaltsrechtlichen Grundsatzes Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen gebunden.

(3) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben und ein Stellenplan sind dem Haushaltsplan des Bundes als Anlagen beizufügen.

(4) Die Gesellschaft hat kein Recht zur Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(5) Unbeschadet der Regelung in § 92 Absatz 1 BHO prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft sowie ihrer regionalen (§ 4 Absatz 3) und weiterer Einrichtungen. Soweit sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 Dritter bedient, stellt sie sicher, dass der Bundesrechnungshof auch bei diesen erheben kann. § 91 BHO bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht

(1) Die Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren. Der Finanzierungs- und Realisierungsplan bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

(2) Die Gesellschaft ~~privaten Rechts~~ erstellt jährlich einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplans nach Absatz 1 sind, sowie zum Zustand des Bundesautobahnnetzes und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den für sie damit verbundenen Tätigkeitsfeldern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur leitet den Verkehrsinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.

Erläuterung:

Änderungen in Blau sind das Ergebnis der Empfehlungen aus den Berichten des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO zur Information zu den Prüfungsrechten bei der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zur Reform der Bundesfernstraßenverwaltung, Teil 1: Organisation

Änderungen in Rot sind das Ergebnis der Empfehlungen aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO zur Reform der Bundesfernstraßenverwaltung, Teil 2: Finanzierung